



## N i e d e r s c h r i f t

über die Einwohnerversammlung zur Information über die Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2005 am 26. Oktober 2004 um 19.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses.

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ende: 20.50 Uhr**

**Anwesend:** Bürgervorsteher Süme  
ca. 80 Einwohnerinnen und Einwohner

seitens der Verwaltung: Bürgermeister Dornquast  
Herr Klawitter als Protokollführer

Bürgervorsteher Süme eröffnet die Einwohnerversammlung und begrüßt die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Anschließend erläutert er das Verfahren zum Ablauf der Versammlung. Die Einwohnerversammlung wird nach folgender Tagesordnung abgehalten:

### **Tagesordnung:**

- 1. Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2005**
  - a) Niederschlagswassergebührensatzung mit den beschlossenen Änderungen**
  - b) Kalkulation und Höhe der Niederschlagswassergebühr**
  - c) Weiteres Verfahren**
- 2. Anregungen / Vorschläge**

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Dornquast den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen über die Höhe der Schmutzwassergebühren. Er teilt mit, dass es aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben möglich ist, die bereits gezahlten Beiträge aufzulösen und in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Im Ergebnis konnte dadurch die Schmutzwassergebühr um 0,15 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden.



## **Zu Punkt 1 a) der Tagesordnung:**

### **Niederschlagswassergebührensatzung mit den beschlossenen Änderungen**

Bürgermeister Dornquast unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die im Folgenden genannten Änderungen in der Niederschlagswassergebührensatzung und erläutert diese.

#### **§ 2 und § 3**

- Einfügen der Definition „Vorhaltung“ in die Niederschlagswassergebührensatzung (§ 2 Abs. 2).
- Ergänzung der Worte „eingeleitet“ und „abgeleitet“ (§ 2 Abs. 3 Pkt. 1 und § 3 Abs. 1).
- Es wurde klargestellt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser über einen Notüberlauf nicht zur Veranlagung der Benutzungsgebühr führt (§ 3 Abs. 2).

#### **§ 3 Abs. 4**

- Aufhebung der Veranlagung von Drainagewasser.

#### **§ 4 Abs. 2**

- Die Regelung, für 3 Jahre nur 50 % der Grundgebühr zu erheben, wurde aufgehoben, da dies nach dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes im Widerspruch zu dem in § 6 Kommunalabgabengesetz verankerten Kostendeckungsgebot steht.

## **Zu Punkt 1 b) der Tagesordnung:**

### **Kalkulation und Höhe der Niederschlagswassergebühr**

Bürgermeister Dornquast erläutert den Einwohnerinnen und Einwohnern anhand einer grafischen Darstellung die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2005, mit den daraus resultierenden Gebührensätzen.

Um größere Gebührensprünge zu vermeiden, sind die Kosten für die Einführung der NW-Gebühr auf 3 Jahre verteilt in die Kalkulation eingebracht worden.

Ferner informiert Bürgermeister Dornquast die Einwohnerinnen und Einwohner über die zukünftigen Sanierungskosten des Schmutzwasserkanalnetzes und des Niederschlagswasserkanalnetzes unter Berücksichtigung der Beitragsauflösung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.

Auf die Frage eines Einwohners, warum in der Kalkulation Kosten der Straßenreinigung (Hh.-Stelle 67500.5400) berücksichtigt wurden erklärt Bürgermeister Dornquast, dass hier die Kosten für die Reinigung der Straßeneinläufe erfasst werden.

Die Frage, wieso die Personalkosten der Bauverwaltung und die zusätzlichen Personalkosten zur Flächenermittlung nur auf die Grundstücke und nicht auf die Straßen verteilt wurden, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass die Bauverwaltung nicht für die Ermittlung der Straßenflächen tätig geworden ist und damit die Personalkosten nicht auf die Straßenflächen umgelegt werden können.



Bezüglich der Fragen eines Einwohners, warum sich bei Addition der Schmutzwassergebühr 2005 und der Niederschlagswassergebühr 2005 ein höherer Gesamtbetrag als die derzeitige gemeinsame Abwassergebühr ergibt und ob die Abschreibungen nicht schon vorher durchgeführt wurden, erwidert Bürgermeister Dornquast, dass die erforderliche Vermögensbewertung, die Grundlage der Abschreibung ist, höhere Werte ergeben hat und dadurch die Abwassergebühr bereits zum 01.01.2003 hätte deutlich angehoben werden müssen. Diese eigentlich erforderliche Gebührenerhöhung wurde nicht eingeführt, da das Verfahren für das Gebührensplitting bereits lief.

Wenn man von diesem höherem Betrag ausgeht, ist erkennbar, dass auch in Henstedt-Ulzburg das Splitting in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr nicht zu einer Gebührenerhöhung geführt hätte. Es kann kritisiert werden, dass die Gemeinde die Erhöhung der Gebühren nicht zum 01.01.2003 vorgenommen hat, was aber letztendlich allen Grundstückseigentümern zu Gute gekommen ist.

Ein Einwohner erkundigt sich, ob Ausnahmetatbestände von der Erhebung der Niederschlagswassergebühr vorgesehen sind. Dies wird von Bürgermeister Dornquast verneint.

Die Frage eines Einwohners, welcher Tatbestand zur deutlichen Reduzierung der Grundgebühr, jedoch nur zur geringfügigen Reduzierung der Benutzungsgebühr im Vergleich zu den 2004 kalkulierten Gebühren führte, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass durch die durchgeführte Auflösung der bereits gezahlten Beiträge in der Abschreibung, sich die Abschreibungswerte deutlich verringern, während sich die in der vorläufigen Kalkulation 2005 ermittelten Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Niederschlagswasserkanalnetzes nur geringfügig gegenüber der letzten Kalkulation veränderten.

Ein Einwohner fragt an, aus welchen Gründen für die Genehmigung zum Bau einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf einem Grundstück mit Altbebauung u. a. ein Bodengutachten, für welches Kosten in Höhe von über 1.000,00 € anfallen, notwendig ist und ob dieses Gutachten auch für Neubauten erbracht werden muss. Bürgermeister Dornquast verweist auf die Bestimmungen des § 35 a Landeswassergesetz und führt aus, dass bei neuen Baugebieten die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits im Bebauungsplanverfahren geprüft wird, so dass dort Einzelnachweise entfallen.

Auf die Frage eines Einwohners, wer die Kosten der Widerspruchsbescheide trägt, führt Bürgermeister Dornquast aus, dass bei einem unbegründeten Widerspruch der Antragsteller die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat.

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern bezüglich der Festlegung von drainierten Flächen, der Gestaltung des Bescheides und bezüglich der Anschlusspflicht an das Niederschlagswasserkanalnetz werden von Bürgermeister Dornquast beantwortet.

### **Zu Punkt 1 c) der Tagesordnung:**

#### **„Weiteres Verfahren“**

Das weitere Verfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr wird von Bürgermeister Dornquast erläutert.



Bürgermeister Dornquast weist darauf hin, dass der Bau einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorher bei der Gemeinde zu beantragen und gegebenenfalls von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen ist. Er empfiehlt, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeindeverwaltung beraten zu lassen.

Bürgervorsteher Süme weist ausdrücklich darauf hin, dass ausstehende Fragebögen noch abgegeben werden können.

### **Zu Punkt 2 der Tagesordnung:**

#### **„Anregungen / Vorschläge“**

Vorschläge und Anregungen im Sinne des § 16 b (2) GO werden nicht eingereicht.

gez. Joachim Süme  
(Bürgervorsteher)

gez. Steffen Klawitter  
(Protokollführer)

Gesehen:

gez. Volker Dornquast  
(Bürgermeister)